



Wann ist der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner eines Beamten in der Beihilfe berücksichtigungsfähig?

Höhe der Einkünfte entscheidet über die Beihilfegewährung

Nach § 78 Abs. 1 LBG wird Beamten, Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen Beihilfe gewährt, solange ihnen laufende Besoldungs- und Versorgungsbezüge zustehen. Beihilfeberechtigte Personen können nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre berücksichtigungsfähigen Personen Aufwendungen geltend machen (§ 3 BVO). Dazu zählen die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder sowie Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner des Beihilfeberechtigten.

Im Hinblick auf die in § 78 Abs. 1a Landesbeamtengesetz (LBG) enthaltene „20.000 €-Regelung“ stellt sich den beihilfeberechtigten Beamten häufig die Frage, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfe erfüllt oder nicht. Die nachfolgenden Ausführungen sollen diesbezüglich Klarheit bringen.

▪ Welche Rechtsgrundlagen sind hierbei zu beachten?

Voraussetzung ist bei allen Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie zur Gesundheitsvorsorge, dass die Einkünfte des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners die jährlichen Betragsgrenzen im Sinne des § 78 Abs. 1 a LBG nicht überschreiten.

Aufwendungen für den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner nur dann beihilfefähig sind, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) in (mindestens) einem der beiden Kalenderjahre (hier 2024 und 2025) vor dem im Kalenderjahr 2026 gestellten Beihilfeantrag unter 20.000 € lag. Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte dagegen in beiden Kalenderjahren (hier 2024 und 2025) vor dem Kalenderjahr der Beihilfeantragstellung (hier 2026) über 20.000 € gelegen, führt der Beihilfeantrag leider zu keiner Beihilfe.

▪ Ausnahmeregelung

Sofern die Einkünfte des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners in den beiden Vorjahren den Höchstbetrag von 20.000 € überschritten haben, im laufenden Kalenderjahr (hier 2026) die Einkünfte jedoch weggefallen oder deutlich reduziert sind und die beihilfeberechtigte Person erklärt, dass im laufenden Kalenderjahr (hier 2026) der Höchstbetrag von 20.000 € - einschließlich etwaiger im Ausland diesbezüglich erzielter Einkünfte - nicht überschritten wird und sie mit der Antragstellung nicht bis in das Folgejahr warten will, gilt ausnahmsweise, dass unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe bereits im laufenden Kalenderjahr gewährt wird. Dem Beihilfeberechtigten wird seitens der Beihilfestelle jedoch aufgegeben, im Laufe des folgenden Kalenderjahres (hier 2027) zu erklären, ob die Einkünfte des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners im abgelaufenen Kalenderjahr den genannten Höchstbetrag überschritten haben oder nicht. Im Falle

einer Überschreitung wäre die unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährte Beihilfe durch die Beihilfestelle zurückzufordern.

Typisches Beispiel hierfür: Der Ehegatte wird Rentner und seine Einkünfte, die in den beiden Vorjahren über der 20.000 € Grenze gelegen haben, reduzieren sich und liegen nun unter der Grenze.

Ausnahmen von der 20.000 €-Regelung bilden Aufwendungen, die anlässlich von Geburts- und Todesfällen entstanden sind. In diesen Fällen ist die 20.000 €-Regelung nicht anzuwenden.

▪ Was ist unter dem Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ zu verstehen?

Der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG umfasst die Einkünfte aus den in § 2 Abs. 1 EStG aufgeführten sieben Einkünftearten:

- Einkünfte aus **nichtselbstständiger Arbeit**,
- Einkünfte aus **Gewerbebetrieb**,
- Einkünfte aus **selbstständiger Arbeit**,
- Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft**,
- Einkünfte aus **Kapitalvermögen**,
- Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung**,
- **sonstige** Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. **Renten** und Unterhaltsleistungen).

Einkünfte sind

- bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn,
- bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Die Summe dieser Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Freibetrag bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, den Werbungskostenfreibetrag bei Rentnern in Höhe von 102 €, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte; er kann auch Negativ-Einkünfte enthalten.

Hinzuzurechnen sind ausländische Einkünfte, für die der Ehegatte zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird. Die ausländischen Einkünfte sind bei der Berechnung der Einkünftegrenze mit ihrem Jahresbetrag zu berücksichtigen.

▪ Der Ehegatte bzw. Lebenspartner bezieht Rente(n)

Bei Renten beziehenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern ist Folgendes zu beachten:

Regelung für Rentnerjahrgänge ab 1. Januar 2021

Bei Personen, die erstmals ab dem 1. Januar 2021 eine Rente bezogen haben, wird bei der Festsetzung der beihilferechtlichen Einkünftegrenze künftig die Brutto-Rente angesetzt, das heißt, die Jahresrente wird bei diesem Personenkreis nicht mehr um

den jährlichen Rentenfreibetrag vermindert, was dazu führt, dass die Einkünftegrenze von 20.000 € früher überschritten wird als in „Alt-Fällen“, in denen noch der Rentenfreibetrag zum Tragen kommt.

Besitzstandswahrende Regelung für Rentnerjahrgänge bis 31. Dezember 2020

Bei Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern von beihilfeberechtigten Beamten der Rentnerjahrgänge bis 31. Dezember 2020 wird bei der Berechnung der Einkünftegrenze der Rentenjahresbetrag weiterhin um einen Rentenfreibetrag gekürzt, was zu einer Verminderung der Einkunftsart „Renten“ führt.

▪ Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte

Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten lässt sich sehr einfach aus den jeweiligen Einkommensteuerbescheiden wie folgt ermitteln:

In der Bescheid-Spalte „Ehegatte“ ist unten der Gesamtbetrag der Einkünfte abzulesen und diesem Betrag ggf. die im Bescheid extra ausgewiesenen Einkünfte Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 1 EStG hinzuzuaddieren. Sofern bei der seitens der Bankinstitute erfolgten Erhebung der Abgeltungssteuer auf Kapitalvermögen im Rahmen der den Bankinstituten erteilten Freistellungsaufträge der Sparer-Freibetrag in Höhe von 1.000 € je Ehegatten vollständig berücksichtigt wurde, bedarf es diesbezüglich keiner zusätzlichen Erklärung in der Einkommensteuererklärung. In einem solchen Fall wären die bei den Bankinstituten entstandenen Zinsen aus Kapitalvermögen – vermindert um den Sparer-Freibetrag von 1.000 € - als Einkünfte aus Kapitalvermögen der im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Summe Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten hinzuzuaddieren.

▪ Verfahren bei Zweifeln über die angegebene Höhe der Einkünfte im Beihilfeantrag

Im Regelfall genügt die Angabe des Beihilfeberechtigten zur Frage Nr. 5 im Beihilfeantragsvordruck zur Höhe der Einkünfte des Ehegatten. Nur wenn die Angaben des Antragstellers zu berechtigten Zweifeln Anlass geben, kann die Beihilfestelle einen Nachweis (auszugsweise Kopie des/der betreffenden Einkommenssteuerbescheids/de oder Bescheinigung des Finanzamts über die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG) beim Beihilfeberechtigten anfordern.

▪ Einkünfte-Grenze entfällt mit dem Tod des beihilfeberechtigten Beamten oder des eingetragenen Lebenspartners

Wenn der beihilfeberechtigte Beamte/Ruhestandsbeamte oder eingetragene beamtete Lebenspartner verstirbt, verliert die/der verbleibende Witwe/r bzw. der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in den bisherigen Status als berücksichtigungsfähiger Angehöriger und erlangt zugleich den Status einer beihilfeberechtigten Person. Infolge dieses beihilferechtlichen Statuswechsels entfällt somit künftig die Anwendung des § 78 Abs. 1a LBG hinsichtlich der vorgenannten 20.000 €-Regelung. Die Höhe der Einkünfte der nunmehr beihilfeberechtigten Person ist sodann unbeachtlich geworden.